

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Albert-Lortzing-Gesellschaft", nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)", (im folgenden kurz als Gesellschaft bezeichnet).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Freiberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Albert-Lortzing-Gesellschaft e. V. mit Sitz in Freiberg/Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft fördert wissenschaftliche und kulturelle Zwecke.
Zweck der Gesellschaft ist die ideelle und materielle Förderung der Auseinandersetzung mit Leben und Werk Albert Lortzings. Der Satzungszweck wird erreicht durch die Unterstützung wissenschaftlicher Forschungen, Einrichtungen und Publikationen sowie durch Veranstaltungen (z. B. Tagungen), die der Erforschung und Verbreitung (z. B. Opernaufführungen und Konzerte) der Werke Lortzings dienen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Einzelpersonen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können Mitglieder der Gesellschaft werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand der Gesellschaft und durch Annahme dieses Antrages durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung. Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Streichung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder wenn das Mitglied, trotz wiederholter Mahnung, mit den Beiträgen zweier aufeinanderfolgender Jahre im Rückstand geblieben ist.

§ 4 - Mittel der Gesellschaft

- (1) Die für die Gesellschaft erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich ihr Vermögen

§ 5 - Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der wissenschaftliche Beirat

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Wahl des Vorstands,
 2. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Grundzüge der wissenschaftlichen, künstlerischen und publizistischen Aktivitäten der Gesellschaft,
 4. den Finanzplan der Gesellschaft.
- (2) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Beginn der Versammlung.
Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung ergänzt werden kann. Auf Wunsch von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder muß ein Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes schriftlich durch Stimmzettel.
- (5) Beschlüsse, durch die die Satzung der Gesellschaft geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut festhält. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich zu machen.

§ 7 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter des Wissenschaftlichen Beirats, dem Kassenwart und einem weiteren Mitglied.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Leiter des Wissenschaftlichen Beirats und den Kassenwart. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende vertritt die Gesellschaft, jeder allein.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Jahr zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 - Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat betreut die editorische, wissenschaftliche und aufführungsbegleitende Tätigkeit der Gesellschaft.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören als Mitglied des Vorstandes der Leiter des Wissenschaftlichen Beirats sowie höchstens sechs weitere, durch den Vorstand zu berufende Personen an.

(3) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und er stellt einen Arbeitsplan für seine Tätigkeit. Er erstattet auf jeder Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

§ 9 - Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Lippischen Landesbibliothek Detmold e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zur Förderung von Wissenschaft und Forschung der Werke Albert Lortzings.

Satzung

der

Albert-Lortzing-Gesellschaft e.V.

**beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 28.10.2001 in Freiberg (Sachsen)**

geänderte Fassung

(nach Beschluß der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2007)